

Edictal-
Lau-
dung auf den
am 24. May
d. J. abzuhal-
tenden Lehntag
vom 8. Jan.
1784.

Son Gottes Gnaden Wir
Friedrich Wilhelm,
Bischoff zu Paderborn und
Hildesheim, des heil. römischen Reichs
Fürst, Graf zu Pyrmont, &c.

Entbieten allen und Jeden in Unserm Hochstift Paderborn, auch in anderen Ebur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, vorhandenen, und seßhaften, dieses Unsers Hochstifts und Fürstenthums Lehnmännern, und lieben Getreuen Unsern gnädigsten Willen, und alles Gutes, und fügen ihnen samt, und sonders hiemit gnädigst zu wissen: Als Wir nach tödtlichen Hintritt weyland des hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Wilhelm Anton, Bischoffen zu Paderborn, des heil. röm. Reichs Fürsten &c. gottseligen Andenkens in Gemäßheit der unterm 1ten Merz 1773 auf uns feyerlichst vollzogenen, und von Ihro päpstlichen Heiligkeit allergnädigst bestätigten Coadjutorie Wahl, die Regierung dieses Unsers Hochstifts Paderborn am 31. Decembris 1782 unter anhoffenden göttlichen Beystand wirklich angetreten haben, daher Uns als Landesfürsten und Herrn obliegen will, vorgemeldte Unsere Lehenleute zu schuldiger Erneuer- und wiederempfangung Ihrer von gedachten Unserm Hochstift und Fürstenthum tragender Lehengüter, auch zu Abstattung gewöhnlicher Leheneiden, und Lehengewehrs in Gnaden zu fordern, und vorzuladen; daß Wir demnach zu solchen End einen allgemeinen Lehentag in Unserer Stadt Paderborn auf dem grossen Kapitulhause Unserer hohen Domkirche daselbst, als zu diesen Lehensachen gewöhnlichen Platz und Ort, abzuhalten, entschlossen, und des Endes den 24. May dieses jetzt laufenden Jahrs bestimmet haben.

So werden alle, und Jede, so von mehrbemeldten Unserm Hochstift einige Güter zu Lehen tragen, besitzen, und innhaben,

hie-

hiemit gnädigst vorgeladen, um auf den jetzt angefügten allgemeinen Lehntag Vormittags um 9 Uhr auf besagtem Unserm grossen Kapitulhause in Person selbst, oder aber, da einer, oder ander ehebaster Ursachen halber, kenntlich behindert wäre, durch dazu genugsam bevollmächtigte Gewaltshabere unausbleiblich zu erscheinen, alsdann aber ihre älteste, und jüngste wahre Originallehenbriefe, cum Copiis authenticis, auch in Recht gebührender Zeit gesuchte, und erhaltene Originalmuthscheine vorzubringen, sich vermdg deren zu einen rechtfähigen Lehenmann nach Art, und Gewohnheit der Lehenrechte zu qualificiren, darauf mehr angedeutete, von diesen Unserm Hochstift bis dato getragene Lehengüter von Uns zu recognosciren, selbige auf wirklich abgeleistete Lehenleid, und Pflichten, dem Befinden nach hinwieder zu empfangen, darüber neue Lehenbriefe zu nehmen, und gewöhnliche Reversalen zurück zu geben, dabey auch alles andere, was sich ferners gebührt, zu prästiren und zu verrichten, auch was sonst Unsers fürstlichen Lehngerichts Herkommen, und Gewohnheit nach ergehen wird, zu vernehmen, noch solches alles zu unterlassen, als Lieb Ihnen, und einem Jeden ist, die derentwegen in denen Rechten verordnete, und dem Lehengebrauch gemäße Straf zu vermeiden; gestalten Wir dann auch einen Jeden selbiger Unserer und Unsers Hochstifts Lehnamänen hiemit in Gnaden erinnert, und ermahnet haben wollen, über alle, und Jede, von Uns und oft bemeldten Unserm Hochstift tragende Lehenstücke, an Herrschaften, Hobeiten, Jurisdictionen, Städten, Flecken, Dörferen, Zehnten, Meyerhöfen, Rottketten, Wässerren, Weyden, Gehölz, Gewälden, Jagden, Fischereyen, Schäferereyen, Hübigen, und anderen Land, und in Specie mit Zubehörungen, Liniten und Fahrgeossen, eine aufrichtige, und eigentliche Specifikation zugleich mit sich zu bringen, so daß selbige, und daß nichts darin verschwiegen seye, mit einem leiblichen Eid bekräftiget werden könne. Darnach sich dann ein Jeder gehorsamlich zu richten, auch für Ungelegenheiten, und Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unsers hierunter gesehten Handzeichens, und aufgedruckten fürstlichen Secretinsiegels. Geben in Unserer Residenzstadt Hildesheim den 8ten Januar, 1784.

Friderich Wilhelm,

Bischoff und Fürst.

(L.S.)